

28.05.21

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 1005. Sitzung am 28. Mai 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c – neu – (§ 3 Absatz 5 – neu – KSG)

In Artikel 1 ist der Nummer 3 folgender Buchstabe anzufügen:

,c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Anpassungsfähigkeit an den Klimawandel ist zu verbessern, die Widerstandsfähigkeit zu stärken und die Anfälligkeit gegenüber Klimaänderungen zu verringern.“ ‘

Begründung:

Im Urteil des Bundesverfassungsgerichts wird ausdrücklich herausgestellt, dass der Schutz der Grundrechte auf zwei Wegen erfolgen muss. Neben den Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels kommt der Staat seiner Schutzpflicht insbesondere auch durch Maßnahmen zur Anpassung nach, die die negativen Folgen des Klimawandels auf die Grundrechte der in Deutschland lebenden Menschen abmildern. Das klimapolitische Handlungsfeld der Klimaanpassung spiegelt sich innerhalb der gesetzlichen Regelungen bisher nicht entsprechend wider, obwohl dieses für die Gefahrenvorsorge und der Abwendung drohender zukünftiger Schäden, auch für kommende Generationen, von elementarer Bedeutung ist. Die Grundlage bietet dabei die Verpflichtung des Übereinkommens von Paris, wonach die Vertragsparteien durch die Verbesserung der Anpassungsfähigkeit einen Beitrag zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und zur Verringerung der Anfälligkeit gegenüber Klimaänderungen leisten sollen (Artikel 7). Der Entwurf des Europäischen Klimagesetzes setzt

diese Maßgabe um und sieht vor, dass alle Mitgliedsstaaten für kontinuierliche Fortschritte im Bereich der Klimaanpassung sorgen sollen (Artikel 4).

Auf Bundesebene wird die Klimaanpassung bisher jedoch weder im bestehenden Bundes-Klimaschutzgesetz, noch im Zuge des vorliegenden Änderungsentwurfes angemessen berücksichtigt. Der „Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes“ sollte vor dem Hintergrund des Urteils des BVerfG und der internationalen Verpflichtungen das Themenfeld Klimaanpassung integrieren und angemessen berücksichtigen.

2. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 3a Absatz 3 KSG)

In Artikel 1 Nummer 4 ist in § 3a Absatz 3 das Wort „nicht“ zu streichen.

Begründung:

Die bisher hohen Unsicherheiten der für die Berichterstattung zum LULUCF-Sektor verwendeten Methoden und Daten zur Erfassung der Emissionen aus Quellen und der Einbindung durch Senken sowie auch die in Teilen nicht ausreichenden Grundlagen, um die Wirkung von entsprechenden Maßnahmen in diesem Sektor abzubilden, erfordern einen kooperativen Ansatz. Die Zuständigkeiten für die Forst- und Landwirtschaft liegt überwiegend in der Zuständigkeit der Länder. Ohne die Mitwirkung der Länder und deren regionale Fachexpertise sind die Minderungsziele in der Forst- und Landwirtschaft nicht zu erreichen. Die Zustimmung des Bundesrates ist daher zwingend erforderlich.

3. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 3a Absatz 3 Nummer 4 KSG)

In Artikel 1 Nummer 4 ist in § 3a Absatz 3 Nummer 4 das Wort „Berichterstattung“ durch das Wort „Treibhausgas-Berichterstattung“ zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung, dass die künftig jährlich per Fernerkundung erhobenen Daten ausschließlich für den Zweck der Treibhausgasberichterstattung verwendet und ausgewertet werden. Angesichts der zunehmenden Fähigkeiten von Fernerkundung und Big Data dient diese Präzisierung dem Datenschutz für die betroffenen Eigentümer.

4. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe c (§ 4 Absatz 6 Satz 5 KSG)

In Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe c sind in § 4 Absatz 6 Satz 5 nach dem Wort „Bundestages“ die Wörter „und des Bundesrates“ einzufügen.

Begründung:

In § 4 Absatz 6 KSG geht es um die Festlegung der zulässigen Jahresemissionsmengen im Jahr 2024 für den Zeitraum 2031 bis 2040 und im Jahr 2034 für den Zeitraum 2041 bis 2045 in Abstimmung auf die im Gesetzentwurf vorgegebenen jährlichen Minderungsziele, sofern auf Grundlage des § 4 Absatz 7 nicht eine abweichende Regelung getroffen wird. Die Beteiligung der Länder ist zu stärken, weil die Kooperation von Bund und Ländern aufgrund der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung und der zum Schluss immer enger werdenden fachlichen Minderungsspielräume gerade auf der Zielgerade immer wichtiger wird.

Die Aufteilung der gesetzlich festgelegten Jahresemissionsmengen auf die verschiedenen Sektoren bedeutet eine Abwägung zwischen deren Minderungspotenzialen, den damit verbundenen wirtschaftlichen Belastungen und deren Belangen, die zum großen Teil in der grundgesetzlichen Werteordnung ihren Niederschlag gefunden haben. Sie ist eine grundsätzliche Entscheidung mit erheblichen Auswirkungen auf alle Bereiche des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens und bedarf als solche einer vertieften politischen und gesellschaftlichen Diskussion. Vor diesem Hintergrund ist neben der Befassung des Deutschen Bundestages auch eine Befassung des Bundesrats geboten, auch wenn ein in Artikel 80 Absatz 2 Grundgesetz geregelter Fall nicht gegeben ist.

§ 4 Absatz 6 KSG sieht in der vorgelegten Fassung eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes vor, dass die Bundesregierung durch Rechtsverordnung die jährlich in grundsätzlich gleichmäßigen Schritten absinkenden zulässigen Jahresemissionsmengen der einzelnen Sektoren im Jahr 2024 für die Jahre 2031 bis 2040 und im Jahr 2034 für die Jahre 2041 bis 2045 festlegt. Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung in § 3 Absatz 1 und 2 KSG angelegten Minderungsziele werden dazu führen, dass der Strombedarf bis zum Jahr 2030 und bis zum Jahr 2050 deutlich ansteigt und damit die Investitionserfordernisse zur Deckung der erhöht benötigten Strommenge ebenfalls zunehmen. Da durch die beabsichtigte Festlegung der zulässigen Jahresemissionsmengen der einzelnen Sektoren zugleich die Haushalte und Steuerungserfordernisse der Länder und der Kommunen in erheblicher Art und Weise betroffen sind, ist es angezeigt, dass die Rechtsverordnung neben der Zustimmung des Deutschen Bundestages auch der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Die vorgelegte Änderung dient daher der Umsetzung dieses Ziels.

5. Zu Artikel 1 Nummer 8a – neu – (§ 16 – neu – KSG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 8 folgende Nummer 8a einzufügen:

„8a. Nach § 15 wird folgender § 16 eingefügt:

„§ 16 Klimaanpassung

(1) Die Anpassung an den Klimawandel dient insbesondere auch der Gefahrenvorsorge, der Gesundheit der oder des Einzelnen und der Allgemeinheit, der Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt sowie

dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen.

(2) Die Bundesregierung hat eine Vorbildfunktion und ist verpflichtet, ihre Handlungsmöglichkeiten zu nutzen, um die negativen Auswirkungen des Klimawandels zu begrenzen.

(3) Zur Begrenzung der negativen Folgen des Klimawandels ergreifen die zuständigen Stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen auf Basis von entsprechenden Daten und Strategien. Der Bund unterstützt dabei unter anderem durch Förderung und geeignete Unterstützungsstrukturen.“ ‘

Folgeänderung:

Die Inhaltsübersicht ist wie folgt zu ändern:

Nach der Angabe zu § 15 ist folgende Angabe einzufügen:

„§ 16 Klimaanpassung“

Begründung:

Im Urteil des Bundesverfassungsgerichts wird ausdrücklich herausgestellt, dass der Schutz der Grundrechte auf zwei Wegen erfolgen muss. Neben den Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels kommt der Staat seiner Schutzpflicht insbesondere auch durch Maßnahmen zur Anpassung nach, die die negativen Folgen des Klimawandels auf die Grundrechte der in Deutschland lebenden Menschen abmildern. Das klimapolitische Handlungsfeld der Klimaanpassung spiegelt sich innerhalb der gesetzlichen Regelungen bisher nicht entsprechend wider, obwohl dieses für die Gefahrenvorsorge und der Abwendung drohender zukünftiger Schäden, auch für kommende Generationen, von elementarer Bedeutung ist. Die Grundlage bietet dabei die Verpflichtung des Übereinkommens von Paris, wonach die Vertragsparteien durch die Verbesserung der Anpassungsfähigkeit einen Beitrag zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und zur Verringerung der Anfälligkeit gegenüber Klimaänderungen leisten sollen (Artikel 7). Der Entwurf des Europäischen Klimagesetzes setzt diese Maßgabe um und sieht vor, dass alle Mitgliedsstaaten für kontinuierliche Fortschritte im Bereich der Klimaanpassung sorgen sollen (Artikel 4).

Auf Bundesebene wird die Klimaanpassung bisher jedoch weder im bestehenden Bundes-Klimaschutzgesetz, noch im Zuge des vorliegenden Änderungsentwurfes angemessen berücksichtigt. Der „Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes“ sollte vor dem Hintergrund des Urteils des BVerfG und der internationalen Verpflichtungen das Themenfeld Klimaanpassung integrieren und angemessen berücksichtigen.

Zum Gesetzentwurf allgemein

6. a) Der Bundesrat begrüßt die Vorlage eines Änderungsentwurfs für das Bundes-Klimaschutzgesetz im Nachgang zu dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 24. März 2021, in dem Klarheit für zukünftige Generationen und eine realistische Sicht auf den Weg zur Klimaneutralität verlangt wird.
- b) Der Bundesrat weist jedoch darauf hin, dass die Bundesregierung dadurch nun in der Pflicht steht, die richtigen Weichen für die Zielerreichung zu stellen. Bestehende Maßnahmen müssen nachjustiert werden, neue Maßnahmen entwickelt und mit entsprechender Finanzierung hinterlegt werden. Notwendige Innovationen und Technologiefortschritte müssen verstärkt gefördert werden. Gesetze und Regelungen, die derzeit den Ausbau von notwendiger Infrastruktur verhindern, müssen auf den Prüfstand. Für die erfolgreiche Transformation ist es unbedingt erforderlich, den zeitnahen Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur zu ermöglichen, den Netzausbau voranzutreiben, Grundlagen für emissionsarme Mobilität sowie einen klimaneutralen Gebäudesektor zu schaffen. Notwendig sind ebenso beschleunigte Planungs- und Genehmigungsverfahren für den Infrastrukturausbau bei den Erneuerbaren Energien, den Netzen und Speichern sowie gezielte Investitionsanreize für Industrie und Mittelstand.
- c) Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass die Energiewirtschaft überproportional zu der nun vorgeschlagenen Zielanhebung für das Jahr 2030 beitragen soll. So soll die bisher zulässige Jahresemissionsmenge für das Jahr 2030 von derzeit 175 auf 108 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent reduziert werden, was einer Reduktion des derzeitigen Sektorenziels von mehr als einem Drittel entspricht. Ferner stellt die Absenkung der zulässigen Jahresemissionsmenge für die Energiewirtschaft von 280 Millionen Tonnen in 2020 auf 108 Millionen Tonnen in 2030 eine Reduktion um mehr als 60 Prozent dar. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass im vorgelegten Gesetzentwurf für keinen anderen Sektor eine Reduktion in vergleichbarer Größenordnung vorgesehen ist.
- d) Der Bundesrat weist auf die Vorreiterrolle hin, die die Energiewirtschaft bei den Klimaschutzbemühungen in Deutschland bereits jetzt übernimmt und auch in Zukunft übernehmen wird. Insbesondere weist der Bundesrat in diesem Zusammenhang darauf hin, dass davon auszugehen ist, dass auch das

geminderte Emissionsbudget der weiteren Sektoren, insbesondere in der Industrie, entsprechende Elektrifizierungsprozesse beschleunigen dürfte und sich dies nochmal verschärfend auf die energiewirtschaftlichen Bedarfe auswirken könnte.

- e) Der Bundesrat weist entsprechend darauf hin, dass die vorgesehene Zielverschärfung für die Energiewirtschaft für das Energieversorgungssystem der Bundesrepublik Deutschland mit erheblichen Auswirkungen verbunden ist und nur durch eine äußerst ambitionierte Transformation zu erreichen ist. Parallel muss auch der Ausbau der erneuerbaren Energien als zentrale Säule eines perspektivisch klimaneutralen Energiesystems engagierter als bisher vorangetrieben werden. Gleiches gilt für den Aus- und Umbau der Energieinfrastrukturen. Außerdem muss aus Sicht des Bundesrates der Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft viel engagierter als derzeit vorgesehen forciert und durch kluge Rahmensetzungen ermöglicht werden. Ebenso weist der Bundesrat darauf hin, dass es aus Gründen der Versorgungssicherheit eines deutlichen Zubaus an Gaskraftwerken, die sich zunehmend auf wasserstoffbasierte Energieträger umrüsten lassen, bedarf.
- f) Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass die Klimaschutzziele im Sektor Industrie deutlich verschärft werden sollen. So soll nun eine zusätzliche Minderung von insgesamt 91 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent im Zeitraum von 2020 bis 2030 erfolgen. Zwei Drittel der industriellen Emissionen sind prozessbedingt und nur durch die Entwicklung und Einführung neuer Technologien und Prozesse zu reduzieren. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass die Industrie aufgrund der hier nur schwer vermeidbaren, prozessbedingten Emissionen angesichts der noch ambitionierteren Klimaschutzziele vor große Herausforderungen gestellt wird.
- g) Der Bundesrat weist darauf hin, dass die vorgesehene Zielverschärfung im Sektor Industrie nur mithilfe erheblicher Investitionen in Forschung, Entwicklung und Skalierung sowie breite Implementierung von neuen klimaneutralen Prozessen und Technologien zu erreichen ist. Um eine drohende Überlastung der Industrie mit all ihren Konsequenzen zu verhindern, bedarf es verbesserter politischer Rahmenbedingungen und einer adäquaten Förderkulisse, insbesondere einer deutlichen Verbreiterung der Fördertatbestände im Bereich der klimaneutralen Industrie und einer Erhöhung der damit verbundenen Fördersummen.

- h) Der Bundesrat weist ferner darauf hin, dass der Betrieb fortschrittlicher Technologien auf Basis von Erneuerbaren Energien, insbesondere in Zusammenhang mit grünem Wasserstoff, deutlich erhöhte Betriebskosten zur Folge hat. Entsprechend bedarf es geeigneter Möglichkeiten zur Förderung von höheren Betriebskosten im Rahmen von Carbon Contracts for Difference für alle Industriebranchen. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die fehlende Möglichkeit zur Entlastung der energieintensiven Industrie hinsichtlich erhöhter Betriebskosten im Zuge anstehender Reinvestitionen derzeit ein massives Investitionshemmnis in neue, klimafreundliche Technologien darstellt, wodurch Lock-In-Effekte provoziert werden. Der Bundesrat weist zudem darauf hin, dass die im Rahmen der Nationalen Wasserstoffstrategie geplanten Carbon Contracts for Difference für die Branchen Stahl und Chemie nicht ausreichend sind und es hier von Beginn an einer branchenübergreifenden Lösung bedarf.
- i) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher dazu auf, kurzfristig in einen Dialog mit den Ländern und sämtlichen betroffenen Akteuren zu treten, um die vorgesehenen Zielverschärfungen mit klugen und konkreten Maßnahmen zu unterlegen. In diesem Zusammenhang fordert der Bundesrat die Bundesregierung insbesondere dazu auf,
 - aa) die Ausbaupfade für erneuerbare Energien auch im Hinblick auf einen zu erwartenden erhöhten Strombedarf an die neuen Zielsetzungen anzupassen und Vorschläge zu unterbreiten, wie der notwendige Ausbau der erneuerbaren Energien ambitionierter vorangetrieben werden kann;
 - bb) sicherzustellen, dass die durch die Zielverschärfung notwendige Vorzierung der Netzausbaubedarfe kurzfristig identifiziert und angegangen wird sowie eine vorzeitige Novelle des Bundesbedarfsplangesetzes spätestens für 2022 vorgesehen wird;
 - cc) noch in dieser Legislaturperiode die richtigen Rahmenbedingungen für den nun noch dringender benötigten Hochlauf einer Wasserstoffwirtschaft zu setzen;
 - dd) einen Vorschlag zu unterbreiten, wie die Besteuerung von fossilen Kraftstoffe so gestaltet wird, dass die CO₂-Bepreisung von Kraftstoffen im Verkehrssektor zeitnah ihre volle Wirksamkeit entfaltet;
 - ee) sicherzustellen, dass die Energiepreise wettbewerbsfähig und bezahlbar bleiben;

- ff) sicherzustellen, dass sich die notwendigen Maßnahmen zur Erreichung der verschärften nationalen Klimaschutzziele sinnvoll an den vorgesehenen Anpassungen des EU-Regulierungsrahmens zur Umsetzung des verschärften EU-Klimaziels orientieren und deren Wirkung entsprechend berücksichtigen;
 - gg) Maßnahmen zu erarbeiten und Rahmenbedingungen zu schaffen, die sicherstellen, dass trotz der verschärften Klimaschutzziele im Sektor Industrie die Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere auch die der energieintensiven Industrie, erhalten wird;
 - hh) sicherzustellen, dass eine Förderung von Investitionen in klimafreundliche Technologien in der Industrie – von ihrer Entwicklung bis hin zu ihrem kommerziellen Einsatz – in ausreichendem Maße und beihilferechtskonform erfolgen kann und entsprechende Mittel bereitzustellen;
 - ii) einen Vorschlag zu unterbreiten, wie die derzeit noch lückenhafte Förderkulisse vervollständigt und der Zugang zu den dringend benötigten Fördermitteln vereinfacht werden kann;
 - jj) kurzfristig einen Vorschlag für branchenübergreifende Carbon Contracts for Difference zur Förderung von Betriebskosten und somit Schaffung von Investitionssicherheiten in klimafreundliche Technologien vorzulegen.
7. Der Bundesrat teilt die in dem Gesetzentwurf zum Ausdruck gebrachte Einschätzung, dass das Gesetzgebungsvorhaben schon kurz- bis mittelfristig zu mehr Klimaschutzmaßnahmen führen wird. Er stellt hierzu fest, dass die mit solchen Maßnahmen einhergehenden finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte derzeit noch nicht bekannt sind.
8. Der Bundesrat erwartet, dass die finanziellen Auswirkungen zusätzlicher Klimaschutzmaßnahmen infolge dieses Gesetzgebungsverfahrens und darauf aufbauender gesetzgeberischer Maßnahmen fair, sachgerecht und verhältnismäßig zwischen Bund, Ländern und Gemeinden verteilt werden.

9. a) Der Bundesrat stellt fest, dass umweltbezogene Steuern und Abgaben regelmäßig Einnahmen des Bundes darstellen, die zum Teil von Ländern und Gemeinden getragen werden. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass eine Vielzahl unterschiedlicher Klimaschutzmaßnahmen vor Ort häufig durch Länder und Gemeinden ergriffen und in erheblicher Größenordnung finanziert werden.
b) Der Bundesrat bittet zudem darum, die finanziellen Auswirkungen zusätzlicher Klimaschutzmaßnahmen auch bei der gemeinsamen Evaluation zu berücksichtigen, die im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht hinsichtlich einer möglichen weiteren Kompensation der Länder ab 2025 vorgesehen worden ist.
10. Durch die Verschärfung der Klimaschutzziele werden sehr erhebliche zusätzliche Investitionen in den Gebäudebestand notwendig. Der Bundesrat erwartet, dass der Bund hierfür langfristig angelegte und auskömmlich finanzierte attraktive Förderprogramme zur Verfügung stellt.
11. Der Bundesrat verweist insbesondere auf erhebliche finanzielle und inhaltliche Anforderungen im Verkehrsbereich, die sich mit Umsetzung des Gesetzentwurfs ergeben. Im Rahmen einer weiteren Stärkung des ÖPNV und der Generierung einer unter Klimaschutzziele angestrebten Nachfragesteigerung werden eine Leistungssteigerung mit einer entsprechenden Weiterentwicklung qualitativ hochwertiger ÖPNV-Angebote notwendig sein, die einen höheren Zuschussbedarf erfordern. Hier erwarten die Länder eine deutliche Steigerung der Ausstattung mit Regionalisierungsmitteln. Diese Angebotsausweitung wird ohne eine signifikante Leistungssteigerung des Bahnnetzes mit Digitalisierung und Elektrifizierung nicht umsetzbar sein. In diesem Rahmen wird unter anderem eine Erhöhung der Investitionen im Bereich der Schieneninfrastruktur erforderlich sein, die eine entsprechende personelle und finanzielle Ausstattung der Eisenbahninfrastrukturunternehmen mit maßgeblicher Unterstützung durch den Bund voraussetzt.
12. Zur Förderung alternativer Antriebe für eine Dekarbonisierung des Verkehrs ist – insbesondere mit Bezug zur Umsetzung der Clean Vehicle Directive – eine entsprechende Umrüstung der Flotten vorzunehmen. Diese Aufgabe wird auch für die Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen im ÖPNV mit hohen Zusatz-

kosten verbunden sein. Der Bundesrat bittet daher den Bund, einen Ausgleich der Mehrbelastungen bereitzustellen und insbesondere die Förderung der Anschaffung und Umrüstung von Bussen und Straßenbahnfahrzeugen dauerhaft zu etablieren.

13. Der Bundesrat weist eindringlich auf die besondere Betroffenheit der Wälder und Waldbesitzer durch den Klimawandel hin und begrüßt die Verstärkung der Klimaschutzziele insoweit auch als Generationenvertrag im Interesse der Wälder und Waldbesitzer.
14. Der Bundesrat hebt die Rolle der Wälder als einen der größten Kohlenstoffspeicher des Landes hervor, den es mittels beschleunigter Anpassung für die Zukunft zu verteidigen gilt. Gleichwohl teilt der Bundesrat die Einschätzung im Projektionsbericht der Bundesregierung, dass die bisherige regelmäßige Zunahme dieses Speichers (Senke) aufgrund Klimawandel und Waldschäden deutlich nachlassen wird und sogar ins Gegenteil (Quelle) umschlagen kann.
15. Der Bundesrat sieht hierin einen möglichen Widerspruch zu der in § 3a postulierten kontinuierlichen Zunahme der Senkenwirkung und bittet die Bundesregierung um Veröffentlichung aussagefähiger Erläuterungen, wie die im Gesetzesentwurf genannten Senkenziele realistisch erreicht werden können.
16. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, bei der Auswahl der Maßnahmen zur Umsetzung der gesetzlichen Klimaschutzziele besondere Schwerpunkte auf die Honorierung von Ökosystemleistungen der Wälder und auf den Ausbau der Klimaschutzwirkung durch nachhaltige Holzproduktion sowie intelligente und effiziente Holzverwendung zu legen.
17. Der Bundesrat spricht sich dafür aus, bei der Ausgestaltung der Maßnahmen für den LULUCF-Sektor neben dem Erhalt der Biodiversität, der Ernährungssicherheit und weiteren Politikzielen auch die nachhaltige Waldwirtschaft und die dazu erforderliche regelmäßige Pflege der Waldbestände in die Betrachtungen mit einzubeziehen und damit eine umfassende Kohärenz sicherzustellen. Dies ist auch mit Blick auf das erklärte Ziel der Entwicklung einer kreislaforientierten Bioökonomie essenziell.